

einem Rechtsgrund geschuldet wird, könnte die Gleichsetzung mit einer bloßen Geldschuld als zu eng empfunden werden. Das Carmen zeigt indes durch die ausdrückliche Nennung des *aes alienum*¹³⁹⁾, daß es genau diesen Fall im Auge hatte. Nun wissen wir nicht, ob der Dichter des Carmen für die sachlichen Einzelheiten seiner Schilderung ausschließlich auf den Text der Habita angewiesen war. Falls er nicht überhaupt Augen- und Ohrenzeuge war, mochte er zusätzliche Informationen aus Hofkreisen bezogen haben. Jedenfalls ist nicht daran zu rütteln, daß in dem Exemplar, das ihm zur Verfügung stand, *debitum* zu lesen war. Will man nun nicht annehmen, daß dieses Wort ausgerechnet in der ihm vorliegenden, womöglich von der Reichskanzlei übermittelten Abschrift durch einen Kopierfehler aus *delictum* entstanden sei, daß ferner im Carmen die anschaulichen Ausführungen des Sprechers der Bologneser Doktoren und Scholaren über die Repressalien wegen Geldschulden anderer nur als Interpretation dieses Wortes entwickelt worden seien, dann wird man sich der Einsicht nicht verschließen können, daß die ursprüngliche Lesung *debitum* gelautet habe.

Die Schule mag darin die ganze Skala von *debita* des Obligationenrechts gesehen haben. Möglicherweise — aber das ist eine reine Vermutung — wurde in der Praxis die Bedeutung auf Geldschulden eingengt, so daß nunmehr der Begriff *delictum*, durch den der Schutz der Scholaren vor Repressalien auf den weiteren Bereich der Privatdelikte ausgedehnt wurde, in den Vordergrund trat. Ob die geringfügige kosmetische Korrektur des Buchstabenbestandes, die für die Rechtsstellung aller Betroffenen weitreichende Konsequenzen nach sich zog, von Vertretern der bolognesischen Schulen ausgegangen war? Vielleicht durch einen diesbezüglichen Kommentar in einer Vorlesung? Wir wissen es nicht. Jedenfalls muß es auffallen, daß schon im ältesten erhaltenen Text die in der Folge fast ausschließlich tradierte Fassung *delictum* begegnet. Freilich waren daneben noch weiterhin Texte mit *debitum* im Umlauf geblieben; es überrascht daher nicht, daß sich seit Accursius gelegentlich die Variante *delictum sive debitum* in den Handschriften findet¹⁴⁰⁾.

¹³⁹⁾ Carmen V. 490.

¹⁴⁰⁾ Vgl. dazu Koeppler S. 598.